



Rechtssammlung

Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 30. Oktober 2019
Genehmigung Bildungs, Kultur- und Sportdirektion
vom 18. Dezember 2019
in Kraft seit 1. August 2020
Stand 1. August 2020

Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Ziele.....	3
§ 3 Begriffe	3
§ 4 Beiträge der Gemeinde.....	4
§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	5
§ 6 Anspruchsberechtigung	5
§ 7 Massgebendes Einkommen.....	6
§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	6
§ 9 Beiträge	7
§ 10 Rückerstattung von Beiträgen.....	7
§ 11 Förderbeiträge	7
§ 12 Datenschutz.....	8
B. Schlussbestimmungen	8
§ 13 Verordnung.....	8
§ 14 Zuständigkeit	8
§ 15 Rechtsmittel.....	8
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten	8

Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Münchenstein im Früh- und Schulbereich.

²Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

³Es regelt die Beiträge der Gemeinde an den Besuch von Spielgruppen.

⁴Es regelt Beiträge der Gemeinde zur Förderung der deutschen Sprache in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und in Spielgruppen.

§ 2 Ziele

¹Die Gemeinde Münchenstein stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.

²Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Münchenstein verfolgt folgende Ziele:

- a. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
- b. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
- e. Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- f. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3 Begriffe

¹Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Betreuung vom 21. Mai 2015

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten, modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder

- b. Tagesfamilien, welche einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören
- c. Von der Gemeinde anerkannte Ferienangebote für Schulkinder
- d. Von der Gemeinde anerkannte Spielgruppen
- e. Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen

²Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁷Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁸Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Münchenstein, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁹Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Beiträge der Gemeinde

¹Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Spielgruppen, Tagesfamilien oder von der Gemeinde Münchenstein anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Tagesfamilien, modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder, Tageslager oder andere anerkannte Formen der Ferienbetreuung sowie weitere von der Gemeinde Münchenstein anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

²Betreuungsstrukturen in Kindertagesstätten, welche von Kindern im Primarstufenbereich besucht werden, gelten als Tagesstrukturen für Schulkinder.

³Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a. Kindertagesstätten, modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;
- b. Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Gemeinde Münchenstein durchgeführt;
- c. Spielgruppen sind Mitglied des Vereins «IG Spielgruppen», welcher die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde erfüllt.
- d. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- e. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- f. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;

- g. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

⁴Zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung kann die Gemeinde Angebote selber führen oder mit Dritten Verträge abschliessen.

⁵Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

²Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Münchenstein nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Münchenstein, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 betreut wird.

²Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Münchenstein haben.

³Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde gemäss § 4 Abs 1 ist berechtigt, wer mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- b. Besuch Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- c. Besuch Massnahmen zur beruflichen Integration oder Deutschförderung,
- d. Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung. Der theoretische Beschäftigungsgrad entspricht dem Invaliditätsgrad.

⁴Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss § 6 Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %

⁵In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe e + f besteht der Anspruch gemäss den Empfehlungen oder Massnahmen der kantonalen oder kommunalen Behörde oder der Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

⁶Im Falle einer sozialen Indikation muss eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen, damit die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung oder Verfügung berechtigt sind.

⁷Der Bereich Soziale Dienste kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Diese Empfehlung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

⁸Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.

⁹Für den Besuch von Spielgruppen besteht eine Anspruchsberechtigung unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Erfüllung der Kriterien gemäss Abs. 3 und Abs. 4 werden in diesem Falle nicht vorausgesetzt.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem steuerbaren Einkommen (Ziff 790);
- b. zuzüglich Abzüge für Einzahlungen an die zweite und dritte Säule (Ziff 600, 605, 610, 615);
- c. zuzüglich Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt (Ziff 415, 420, 460, 470);
- d. zuzüglich 10 % des Reinvermögens (Ziff. 899), welches CHF 100'000 übersteigt;
- e. abzüglich CHF 6'500 pro Kind ab dem zweiten Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder mit Unterhaltsverpflichtung.

⁴Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen

- a. abzüglich einer Pauschale von 25 %;
- b. abzüglich CHF 6'500 pro Kind ab dem zweiten Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder mit Unterhaltsverpflichtung.

⁵Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 7.3 b-e definierten Faktoren.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

²Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

⁴Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

⁵In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 9 Beiträge

¹Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Der maximale Beitrag pro Betreuungsstunde beträgt bei den Betreuungsformen Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen, Ferienbetreuung und Tagesfamilien CHF 9.50, bei den Spielgruppen CHF 7.50. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Betrag vergütet werden.

²Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Der minimale Beitrag pro Betreuungsstunde beträgt bei den Betreuungsformen Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen, Ferienbetreuung und Tagesfamilien CHF 2.00, bei den Spielgruppen CHF 1.00.

³Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁴Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

⁵Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht. In begründeten Ausnahmen können die Beiträge direkt an den Betreuungsanbieter ausbezahlt werden. Bei gemeindeeigenen Angeboten können die Beiträge verrechnet werden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

²Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Förderbeiträge

¹Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

²Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Betragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 14 Zuständigkeit

¹Der Bereich Soziale Dienste verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

²Der Bereich Soziale Dienste ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Härtefallregelungen zu bewilligen.

³Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 15 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex) vom 25. September 2003 aufgehoben.

§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. August 2020 in Kraft.

Münchenstein, 30. Oktober 2019

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli